

# **Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt am 27.02.2018 nachstehende Wahlordnung für den Seniorenbeirat beschlossen:

## **§ 1 Allgemein**

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ranstadt wird von den Wahlberechtigten für die Dauer von drei Jahren in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl findet durch Briefwahl statt.
- (2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ranstadt, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Ranstadt und bis zum Ende der Wahlzeit das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) <sup>1</sup>Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

## **§ 2 Wahlbezirke und Stimmen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ranstadt ist in folgende Wahlbezirke aufgeteilt
  - a) 1 Ranstadt
  - b) 2 Ober-Mockstadt
  - c) 3 Dauernheim
  - d) 4 Bobenhausen I
  - e) 5 Bellmuth
- (2) <sup>1</sup>Pro Wahlbezirk wird ein Kandidat für den Seniorenbeirat gewählt. <sup>2</sup>Die Kandidaten, die im jeweiligen Wahlbezirk antreten, müssen auch in diesem Wahlbezirk wohnhaft sein. Sollten sich für einzelne Ortsteile keine Kandidaten finden, bleibt dieser Platz unbesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte nach § 1 Abs. 2 hat für seinen Wahlbezirk eine Stimme.

### **§ 3 Wahlorgane**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlorgane sind
  - a) die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
  - b) der Wahlausschuss
  - c) der Wahlvorstand
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird vom Gemeindevorstand ernannt.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und setzt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die Wahlzeit und den Tag der Stimmenauszählung fest. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und vier Beisitzer, die auf Vorschlag des Gemeindevorstands berufen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand für die Auszählung der Stimmen. <sup>2</sup>Er besteht aus der oder dem Vorsitzende, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und 6 Beisitzern. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bestimmt eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

### **§ 4 Wahlverlauf und Fristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert spätestens am 50. Tag vor Beginn der Wahlzeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. <sup>2</sup>Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ranstadt gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bis zum 15. Tag vor Beginn der Wahlzeit bis 16:00 Uhr an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinschrift die wählbaren Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. <sup>2</sup>Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme ihres oder seines Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat zu übernehmen und die Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber.
- (5) <sup>1</sup>Berechtigt zum Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle natürlichen Personen, sofern sie wahlberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind, sowie die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen und die Ortsbeiräte. <sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss über die Berechtigung zum Einreichen von Wahlvorschlägen.
- (6) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können sowohl Bewerberlisten als auch Einzelbewerber enthalten. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Unterstützern getragen werden, die nach § 1 Abs. 2 wahlberechtigt sind. Die Unterstützung wird per Unterschriftenliste als Anlage zum Wahlvorschlag nachgewiesen. <sup>3</sup>Die Unterstützung mehrerer

Wahlvorschläge ist unzulässig. <sup>4</sup>Mehrfach eingereichte Unterstützungsunterschriften sind ungültig und werden keinem Wahlvorschlag zugerechnet.

- (7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 10. Tag vor Beginn der Wahlzeit über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (8) <sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingebracht worden ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- (9) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 5. Tag vor Beginn der Wahlzeit durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ranstadt gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in der jeweils gültigen Fassung bekannt.
- (10) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters amtlich hergestellt. <sup>2</sup>Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.
- (11) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übersendet spätestens mit Beginn der Wahlzeit jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. <sup>2</sup>Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem amtlich hergestellten Stimmzettel des jeweiligen Wahlbezirkes, dem Wahlbriefumschlag, einem unfrankierten Rückumschlag und einer Informationsschrift über die einzuhaltenden Termine und den Wahlmodus.<sup>3</sup>Die Wahlzeit beträgt ein Monat.

## **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlvorstand im Anschluss nach der Wahlzeit durchgeführt. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand muss eine Niederschrift während der Auszählung führen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird der Wahlausschuss durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind und welcher Bewerber im jeweiligen Wahlbezirk gewählt worden ist. <sup>2</sup>Gewählt sind diejenigen Bewerber eines Wahlbezirks, die in Ihrer Rangfolge die meisten Stimmen auf ihre Person vereinen konnten. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehen ist.
- (4) <sup>1</sup>Ist eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber rechtlich oder tatsächlich an der Annahme der Wahl gehindert, oder lehnt sie oder er die Annahme der Wahl ab, oder verliert sie oder er seinen Sitz, so rückt die oder der nächste noch nicht berufene Bewerberin oder Bewerber des Ortsteils als Mitglied in den Seniorenbeirat nach. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, so können auch gewählte Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Ortsteilen mit dem jeweils nächsthöchsten Stimmenanteil nachrücken. Ist dies nicht möglich weil keine Nachrücker mehr vorhanden sind, so bleiben die freien Sitze für die Dauer der Wahlzeit unbesetzt.

- (5) <sup>1</sup>Die gewählten Bewerberin und Bewerber werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich informiert.

## **§ 6 Widerspruch**

- (1) <sup>1</sup>Gegen die Zulassung oder Abweisung von Wahlvorschlägen, der Feststellung des Wahlergebnisses oder den Wahlverlauf, kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden.
- (2) <sup>1</sup>Über die eingereichten Widersprüche nach Abs. 1 entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Widerspruch nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 erhoben, so ist dieser zurückzuweisen.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Für das Wahlverfahren gelten – soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist – die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ranstadt, den 01.03.2018

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin